



Vernehmlassung zur Totalrevision der Kinderbetreuungsgesetzgebung

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1)
- Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV; NG 764.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **SP Nidwalden**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Vom Regelungsbereich dieser Vorlage werden die bewilligungs- und meldepflichtigen Formen der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter erfasst (gemäss Pflegekinderverordnung, PAVO). Dies sind Kitas und die Vermittlungsstelle mit den angeschlossenen Tagesfamilien. Weiter werden Betreuungspersonen aufgenommen, die im Haushalt von Obhutsberechtigten deren Kinder betreuen.

1. Sind sie einverstanden, dass der Regelungsbereich die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erfasst (Kitas, Vermittlungsstelle Tagesfamilien und Betreuungspersonen)

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die SP NW begrüsst grundsätzlich, dass das Gesetz bis zum Eintritt des Kindes in das obligatorische Kindergartenjahr seine Gültigkeit*

hat. Jüngere Kinder sind in den schulergänzenden Tagesstrukturen aufgrund der grossen Altersspanne mehrheitlich überfordert. Parallel dazu können wir uns auch vorstellen, dass in diesem Gesetz die Gemeinden verpflichtet werden, die weiterführenden schulergänzenden Angebote zu regeln: Ziele, Qualität, etc. Im Wissen um die anstehende Totalrevision des Bildungsgesetzes fordern wir diesen Aspekt nicht im KibG, sondern erwarten eine Aussage im Bildungsgesetz.

2. Sind sie einverstanden, dass dieses Gesetz Qualitätsanforderungen für die bewilligungs- und meldepflichtige familienergänzende Kinderbetreuung enthält?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Es wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen der SODK und kibesuisse sich teilweise widersprechen. Die Qualitätsanforderungen können durch die Direktion konkretisiert werden, was begrüsst wird. Diese sind aktuell nicht bekannt, resp. nicht vorhanden, weshalb im Endeffekt nicht beurteilt werden kann, ob die vorgesehenen Tarife mit der verlangten Qualität übereinstimmen. Auch lässt sich der geltende Betreuungsschlüssel (Anzahl Plätze vs. Anzahl qualifizierte Betreuungspersonen und nicht qualifizierte Betreuungspersonen) nicht entnehmen, was auf den Kostenaufwand der Kita einen grossen Einfluss hat, sind doch die Hauptkosten einer Kita Personalkosten.*

Art. 2 Zweck

Das Gesetz bezweckt primär die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und stärkt den Wirtschaftsstandort Kanton Nidwalden. Dabei soll die Förderung der Entwicklung, Integration und Chancengleichheit für Kinder berücksichtigt werden. Weiter sollen Eltern und Kinder in besonderen Situationen Unterstützung in der Kinderbetreuung erhalten.

3. Sind Sie mit dem Zweck einverstanden?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Es ist zu präzisieren, was mit der besonderen Situation von Kindern gemeint ist. Die Gemeinden, welche die Umsetzung der*

Kinderbetreuungsbeträge gutheissen, müsse eine einheitliche Richtschnur haben. Besondere Situationen können sowohl Krankheit/Unfall eines Elternteils, der Besuch eines Deutschkurses aber auch Kindesschutzgründe sein. Ebenso ist die Anmeldung beim RAV zu berücksichtigen, denn ohne gesicherte Kinderbetreuung besteht keine Vermittlungsfähigkeit.

Im Rahmen der Integration von Menschen aus dem Asylbereich ist zu prüfen, deren Kindern vor dem Besuch des Kindergartens zwecks besserer Integration den jährigen Besuch einer Kita während ca. zwei Tagen unmittelbar vor dem Kindergarteneintritt mit Gemeindebeiträgen zu ermöglichen. Ferner ist festzuhalten, wie der Mutterschaftsurlaub nach der Geburt eines weiteren Kindes mit einem allfälligen unbezahlten mehrwöchigen oder -monatigen Urlaub zu bewerten ist. Dabei ist die Situation und das Wohl des bereits in der Kita betreuten Kindes am Festhalten seiner bekannten Strukturen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 14 und 15 des KiBG gewisse oben genannte familiäre Situationen ausschliessen (Kindesschutzgründe, Asyl, RAV). Art. 14 und 15 sind entsprechend zu präzisieren (wie im Bericht zur externen Vernehmlassung, Seite 24, erfasst).

Art. 3 Normen, Empfehlungen

Das Gesetz richtet sich nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK) und Erziehungsdirektor/innen (EDK) sowie des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Die Direktion kann weitere Normen und Empfehlungen anerkannter, gesamtschweizerischer Fachverbände und Fachkonferenzen berücksichtigen.

4. Sind sie einverstanden, dass sich das Gesetz nach schweizerisch anerkannten Normen und Empfehlungen der Regierungskonferenzen und Fachverbände richtet?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die beiden Empfehlungen sind teilweise nicht direkt anwendbar, enthalten wesentliche Unterschiede und müssen zwingend spezifiziert sein (vgl. Frage 2). Die Kinderrechtskonvention gewährt Kindern einen Anspruch auf Bildung, daraus ergibt sich, dass man einen Förderanspruch an Kitas geltend machen muss*

(«Bildungskita»). Die Kitas benötigen klare, nachvollziehbare Vorgaben, um die verlangte Qualität zu erbringen. Grundsätzlich ist erst nach Definition des Qualitätsanspruchs klar, ob die Kita-Normtarife zu genügen vermögen. Die Qualitätsansprüche an die KITAs sind sorgsam zu entwickeln, zu vernehmlassen und anschliessend zu publizieren.

2 Kinderbetreuung

Art. 8 Aufsicht

Damit der Kanton seine Aufsichtspflicht korrekt und ausreichend wahrnehmen kann, haben die bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gewisse Verpflichtungen zu tragen. So haben Kitas und die Vermittlungsstelle im Hinblick auf die Ermittlung der Normtarife die massgebenden Daten wie Betreuungsplätze, Auslastung und dergleichen zu erheben und herauszugeben.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Zugang erhält zu Daten sowie zu Informationen und Auskünfte, die der Ermittlung der Normtarife dienen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Es sind Vorgaben bezüglich Statistik zu definieren und standardmässig bei den Kitas in einem definierten Zyklus einzuverlangen. Es ist darauf zu achten, dass durch diese Vorgaben die Kitas nicht übermässig belastet werden. Die PAVO definiert gewisse statistische Datenerfassungen.*

3 Beiträge

Art. 9 bis 11 Kantonsbeiträge

Der Kanton richtet Grundbeiträge und Förderbeiträge aus im Sinne einer Objektfinanzierung, um die Betreuungsqualität für alle Kinder zu stärken. Pro bewilligter Betreuungsplatz in einer Kita wird der Beitrag von Fr. 3000 pro Jahr ausbezahlt, sofern der Platz zu 80% belegt ist. Weiter können Förderbeiträge zu Qualitätsentwicklungen und Innovationsförderungen zugesprochen werden, die dem Kindeswohl dienen.

6. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton pro bewilligten Betreuungsplatz in einer Kita einen Grundbeitrag von Fr. 3000 ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Das Ausrichten der Förderbeiträge an Kitas in Nidwalden stärkt diese. Insbesondere geben sie dem Kanton eine Handhabung betreffend Qualitätsmanagement.*

Bezüglich der Beiträge an den Kitaplatz sind wir einverstanden.

Bezüglich der Beiträge pro vermittelte Betreuungsstunde erachten wir diese, ausgehend vom Gesetzeswortlaut, als zu hoch. Ein Kitaplatz erhält CHF 3'000.00 als Grundbeitrag, was – ausgehend von 48 Betreuungswochen und vier Wochen Betriebsferien- einen Beitrag von 62.50 pro Kitaplatz pro Woche, resp. CHF 12.50 pro Tag zur Folge hat (bei Berechnung von 52 Wochen rund CHF 57.00 pro Kitaplatz pro Woche). Der Grundbeitrag von CHF 3.50 pro vermittelte Betreuungsstunde käme (bei einer einem Kitaplatz gleichwertigen Betreuung von 10 h) auf rund 35.00 pro Betreuungstag in einer Familie. Dies erscheint im Verhältnis zum Grundbetrag für einen Platz in einer Kita als zu hoch. Anders verhält es sich, wenn die vermittelte Betreuungsstunde pro Kalenderjahr gemeint ist. Ggf. ist das Gesetz hier zu präzisieren.

Es ist in Art. 10 ein Satz einzufügen, wonach die Kitas verpflichtet sind, die Belegung eines jeden bewilligten Kitaplatzes jährlich zu belegen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es im Verlauf eines Jahres zu Schwankungen kommen kann und Plätze während einigen Monaten unter die definierte 80%-Besetzung fallen. Wie wird mit diesen Fällen umgegangen? Wird dies monataeweise umgerechnet oder ist per Ende eines bestimmten Monats die Besetzung massgebend oder wird der Durchschnitt aller zwölf Monate errechnet?

7. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Förderbeiträge ausrichten kann, die der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung dienen?

x ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Diese sind zwingend mit den Qualitätsrichtlinien, welche die Direktion gestützt auf die Empfehlungen der SODK und kibesuisse erlässt, zu verknüpfen. So ist besonderen Augenmerk auf die Förderung sowie die Inklusion von Kindern zu legen.*

Art 18 Normtarife

Die Normtarife entsprechen einem mittleren Tarif der Kindertagesstätten und der Vermittlungsstellen. Diese werden differenziert nach Säuglingen (bis 18 Monaten), Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Insbesondere wird damit ein höherer Betreuungsaufwand berücksichtigt. Die Normtarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen betragen Fr. 145. Die Normtarife für alle anderen Kinder Fr. 128.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Normtarife sich für Kindertagesstätten und Vermittlungsstellen differenzieren nach Säuglingen (bis 18 Monate), Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Um dem grundrechtlich verankerten Anspruch auf Nichtdiskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. auch Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) nachzukommen, ist es nicht zulässig, die Normtarife für Kinder mit Beeinträchtigungen anders zu definieren als für Kinder ohne Beeinträchtigung.*

Die Inklusion beeinträchtigter Kinder (Kinder mit KITaplus) verlangt in der Regel mehr bis massiv mehr Ressourcen als die Betreuung eines nicht beeinträchtigten Kindes. Das beeinträchtigte Kind hat zwar keinen Anspruch auf einen Kitaplatz, allerdings hat die Kita auch keinerlei Anreiz, ein Kind mit Beeinträchtigung zu betreuen.

Dies liegt insbesondere darin, dass meist grössere personelle Ressourcen für die Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigung notwendig sind. Faktisch hebt dies den grundrechtlichen Anspruch des Kindes durch systemische Barrieren aus. Um eine wirklich gelebte Inklusion abzubilden, ist ein anderes Finanzierungsmodell für Kinder mit Beeinträchtigungen zu definieren (z.B. Teilhabepan¹).

Der Regierungsrat verweist auf das Betreuungsgesetz, welches bei Kindern mit starken Beeinträchtigungen greift. Es ist uns nicht bekannt, wo Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen im Vorschulalter tageweise betreut werden können.

¹ [Bericht PHSG HfH Inklusive Kita 250829](#)

Art. 12 bis 17 Gemeindebeiträge

Die Gemeinden gewähren Obhutsberechtigten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie an die bei der Vermittlungsstelle angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen. Die Bemessung richtet sich nach der Einkommenssituation der Obhutsberechtigten. Die Beträge sind in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz geregelt (§ 8 bis § 11 revKiBV). Die Schwelle, ab wann Gemeindebeiträge linear gesenkt werden, wird erhöht. Die Grenze, ab wann Gemeindebeiträge wegfallen, wird ebenfalls erhöht. Weiter wird differenziert zwischen Haushaltungen mit alleinerziehenden Personen und Mehrpersonenhaushaltungen.

9. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden Beiträge gestützt auf das massgebliche Einkommen des Haushaltes der Obhutsberechtigten ausrichtet, das sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% ihres steuerbaren Vermögens zusammensetzt (wie bisher)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Grundsätzlich mit der Berechnung einverstanden. Es ist jedoch nicht im Sinne der Steuerzahlenden, wenn Eltern finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung nur deswegen erhalten, weil es ihnen finanziell möglich ist, Beiträge an die 2. und/oder 3. Säule zu leisten oder die selbstbewohnte Liegenschaft werterhaltend zu sanieren (bis zum endgültigen Wegfall des Eigenmietwerts). Nebenbei ist anzumerken, dass Beiträge an die 2. und 3. Säule keineswegs nur dem Alter dienen, sondern auch für Wohneigentum bezogen werden können. Zudem ist nicht gewiss, dass dieses Geld auch wirklich für das Alter gebraucht und nicht zweckentfremdet wird.*

Als Beispiel ist hier folgendes zu veranschaulichen: Ehepaar mit CHF 150'000.00 steuerrechtlichem Reineinkommen. Nach Abzug der Berufsauslagen etc. kommen sie auf rund CHF 130'000.00. Nach Abzug der Einzahlung in die 2. Säule kommen sie auf rund CHF 115'000.00. Nun zahlen sie je 25'000.00 in die 3. Säule ein und kommen so auf ein steuerbares Einkommen von CHF 65'000.00. Damit profitieren sie von den Subventionen aus Steuergeld für ca. zwei Jahre, ohne dass tatsächlich ein Bedarf entsprechend vorhanden ist.

Für die Berechnung der Prämienverbilligungen werden 20% des steuerrechtlichen Vermögens angerechnet. Wir sind der Meinung, dass dies auch für die Berechnung der Elternbeiträge für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung gelten sollte. So wird verhindert, dass

Familien mit einem ordentlichen Vermögen übermässig von Gemeindebeiträgen profitieren.

Es ist zu prüfen, ob bei quellenbesteuerten AusländerInnen zusätzlich ein Vermögensnachweis (als Selbstdeklaration) verlangt werden soll, um eine gewisse Gleichbehandlung mit ordentlich veranlagten Personen zu erreichen.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei alleinerziehenden Personen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 32'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *unter Berücksichtigung der Bemerkung zu Frage 9.*

11. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei Mehrpersonenhaushaltungen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 38'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *unter Berücksichtigung der Bemerkung zu Frage 9.*

12. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei einem massgebenden Einkommen von über Fr. 99'000 keine Kosten mehr übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *unter Berücksichtigung der Bemerkung zu Frage 9. Es ist unter Hinweis auf Punkt 9 bis 11 darauf hinzuweisen, dass das massgebende Einkommen von CHF 99'000.00 auf CHF 125'000.00 erhöht werden soll. Damit wird ein Anreiz für gut qualifizierte Arbeitskräfte geschaffen, trotz Familie weiterhin erwerbstätig zu sein.*

Art. 19 Selbstbehalt

Obhutsberechtigte haben unabhängig ihres massgebenden Einkommens für Angebote der Kinderbetreuung je Kind und Tag einen Beitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser beträgt Fr. 15 je Betreuungstag in einer Kita oder Fr. 1.50 je betreute Stunde in einer Tagesfamilie.

13. Sind Sie einverstanden, dass für Angebote der Kinderbetreuung ein Selbstbehalt von Fr. 15 pro Kind/Tag in einer Kita und von Fr. 1.50 pro Stunde in einer Tagesfamilie angerechnet wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art 20 Geschwisterbonus

Nutzen mehrere Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot, wird den Obhutsberechtigten ein Geschwisterbonus gewährt. Es erhöht sich der Gemeindebeitrag um 30% für das Geschwister.

14. Sind Sie einverstanden, dass ein Geschwisterbonus eingeführt wird im Umfang von 30%?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Gemäss Gesetzestext ist die Nutzung eines Betreuungsangebots von zwei Kindern Voraussetzung für den Erhalt des Geschwisterbonus. Der entsprechende Passus ist dahingehend auszulegen, als auch die Betreuung eines Kindes in der schulergänzenden und in der familienergänzenden Tagesstruktur Anspruch auf den Geschwisterbonus hat. Vorschlag für eine Anpassung des Art. 20 siehe unter Punkt 16.*

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

Wesentlich scheint uns, dass die Kitas in Nidwalden nicht nur Betreuungsorganisationen sind, sondern auch einem Bildungs- und damit Förderanspruch zu folgen haben. Die Kitas haben sich dabei zwingend am Orientierungsrahmen dem MMI² auszurichten, welcher als nationales Referenzdokument für die Arbeit mit Kindern gilt. Dem Bericht lässt sich über weite Strecken jeweils nur die Betreuung, nicht aber die Förderung oder Bildung gemäss Anspruch aus der Kinderrechtskonvention entnehmen.

Die meisten Kitas der Region (Luzern, Obwalden) folgen in der Rechnungsstellung an die Eltern einem Faktor (z.B. 4 oder 4.25 oder 4.5). Das liegt darin, dass ein Monat kaum je vier gleichwertige Wochen hat und die Kita auch während ihrer Betriebsferien oder für Feiertage den Eltern entsprechend Rechnung stellt. Es erschliesst sich aus dem Gesetz oder der Verordnung nicht, wie dies berücksichtigt wird. Leisten die Gemeinden die Subventionen für die gewählten Betreuungswochentage an den 365 Tage oder rechnen sie es auf 12 gleichwertige Monate um oder berechnen sie die Anzahl tatsächlich geplanter Anwesenheitstage pro Monat oder berücksichtigen sie den Faktor eine Kita entsprechend? Hier ist eine Präzisierung zielführend.

² [70f140_573a8dab8b994081acf9c9882d0b660c.pdf](#)

Wir gehen davon aus, dass der Kanton einen digitalen Beitragsrechner³ entwickeln lässt, damit sowohl die Eltern als auch die Gemeinden die Kosten einfach berechnen können.

In § 9 Abs. 2 findet sich beim Wort Mehrpersonenhaushalt ein Tippfehler (Mehrpersonenhaushalten).

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

| Artikel | Bemerkungen |
|-----------|---|
| 10 | <i>Neu: Abs. 3 Die KITA und Vermittlungsstellen sind verpflichtet dies unaufgefordert jährlich dem Kanton zu belegen.</i> |
| 20 | <i>¹ Nutzen mehrere Kinder gleichzeitig eines der folgenden Betreuungsangebote Kitas, Tagesfamilien über die Vermittlungsstelle, Betreuungspersonen und ausserschulische Kinderbetreuung wird den Obhutsberechtigten ein Geschwisterbonus gewährt.</i> |
| | |
| | |



Datum 29.04.2026

Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Donnerstag, 30. April 2026** in elektronischer Form (PDF) an:
staatskanzlei@nw.ch

³ Z.B. beitragsrechner.shinyapps.io/BeitragsrechnerKantonOW/